

Bildungsmaßnahmen für Jugendliche

- Asylbewerber sind Personen, die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Asylantrag gestellt haben und über deren Antrag noch nicht entschieden wurde. Sie erhalten für die Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung. (§ 55 Asylverfahrensgesetz)
- Asylberechtigte sind Personen, deren Asylantrag anerkannt wurde. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (1) AufenthG (Aufenthaltstitel).
Ab Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stehen die u. g. Maßnahmen den Jugendlichen grds. offen.
- Anerkannte Flüchtlinge erhalten eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22-25a AufenthG. Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs.1 S.2 SGB III; § 8 Abs.2 Nr.1 BaföG)
AUSNAHME: Aufenthaltserlaubnis § 24 AufenthG : Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III)
 - 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland oder
 - 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteiles in den letzten 6 Jahren
- Geduldete sind Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde. Die Abschiebung wird aus verschiedenen Gründen vorübergehend ausgesetzt. Sie erhalten eine Duldung gem. § 60a AufenthG.

Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde Beschäftigungsverbote aussprechen.

Asylbewerber erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die Vermittlung in Arbeit/Ausbildung erfolgt in dieser Zeit durch die Agentur für Arbeit. Diese Leistung entfällt, sobald das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt hat. Die Zuständigkeit für die Vermittlung in Arbeit und Ausbildung geht danach in der Regel auf die Jobcenter über.

Die Entscheidung über die Teilnahme an einer der genannten Maßnahmen trifft der zuständige Ansprechpartner in Agentur und/ oder Jobcenter – bei Flüchtlingen ggf. nach Rücksprache mit der Ausländerbehörde . Diese Liste erfasst nicht jeden Einzelfall und dient lediglich der groben **Orientierung**

Maßnahme	Erläuterung	Für die Personengruppen			
		U25 Berufs- beratung (BB)	Reha	Job- center	Asylbewerber mit Aufenthaltsgestat- tung zur Durchführung des Asylver- fahrens (§55 AsylVfG) u. junge Aus- länder mit Duldung (§ 60 ff AufenthG)
Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)	<ul style="list-style-type: none"> Jugendliche ohne Abschluss bzw. ohne Ausbildungsplatz, die noch nicht die Berufsschulpflicht erfüllt haben dient der Vorbereitung zur Ausbildung und Arbeit nachträglich kann ein HSA erworben werden 	x	x	x	x
Berufseinstiegsbegleitung (BerEb)	<ul style="list-style-type: none"> Ziel ist die Verbesserung der Ausbildungschance für förderbedürftige Jugendliche ab der Vorabgangsklasse, Ende meist 6 Monate oder 12 Monate nach Beginn der Ausbildung spätestens nach 24 Monaten 	x	x	x	<ul style="list-style-type: none"> Schüler allgemeinbildender Schulen
Perspektiven für junge Flüchtlinge (PerJuF)	<ul style="list-style-type: none"> Einstiegsphase (2 Wochen): Standortbestimmung und Kompetenzerfassung Projektphase (5 Wochen) : Eignungsfeststellung und Erprobung mit den Materialien Holz, Metall und Farbe sowie im Bereich Hauswirtschaft Betriebliche Phase (12 Wochen): Erprobung in der betrieblichen Praxis zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung und Erweiterung von berufsbezogenen Sprachkenntnissen - Bewerbungstraining - Informationen zu Sucht- und Schuldenprävention - Informationen über die Grundlagen gesunder Lebensführung - Förderung von Schlüsselkompetenzen 	x	x		<ul style="list-style-type: none"> Mit Aufenthaltsgestattung und Duldung, wenn Aufenthalt ≥ 3 Monate

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) und Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme-rehaspezifisch (BvB-Reha)	<ul style="list-style-type: none"> • Schulpflicht (9 SJ + 1 Jahr BVJ)erfüllt (mit und ohne Abschluss) • Eignungsanalyse, berufliche Orientierung in verschiedenen Berufen möglich, Persönlichkeitsbildung, berufliche Grundfertigkeiten, betriebliche Qualifizierung, Sprachförderung, u.v.m. • in Praktika lernen AG die Jugendlichen besser kennen • Förderdauer i.d.R. 11 Monate (Ziel Ausbildung) in Ausnahmen 18 Monaten (Ziel Arbeitsplatz) 	<p style="text-align: center;">x</p>	<p style="text-align: center;">x</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Asylbewerber mit Aufenthaltsge-stattung (§55 AsylVfg zur Durch-führung des Asylverfahrens) mit 3 monatigem Voraufenthalt, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (z.Z. bei Personen aus Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia sowie bei individueller guter Bleibeperspek-tive, die auch aus aufenthalts-rechtlichen Gründen vorliegen können.) • junge Ausländer mit Duldung (§60 ff AufenthG): <ul style="list-style-type: none"> ○ bei 6 Jahre Voraufenthalt oder 5 Jahre Erwerbstä-tigkeit ○ Elternteil innerhalb der letzten 6 Jahre 3 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt im Inhalt und rechtmäßig erwerbstätig (§59 Abs. 3 SGB III)
BvB mit Internatsunterbringung	<ul style="list-style-type: none"> • je nach Art und Schwere der Behinderung kann ein BvB in Internatsform stattfinden • Unterschied BvB ist, dass während dieser Maßnahme HSA erworben werden kann (→ keine BVJ Pflicht) • Ablauf s.o. • max. 11 Monate 		<p style="text-align: center;">x</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Asylbewerber mit Aufenthaltsge-stattung (§55 AsylVfg zur Durch-führung des Asylverfahrens) mit 3 monatigem Voraufenthalt, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (z.Z. bei Personen aus Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia sowie bei individueller guter Bleibeperspek-tive, die auch aus aufenthalts-rechtlichen Gründen vorliegen können.)

					<ul style="list-style-type: none"> • junge Ausländer mit Duldung (§60 ff AufenthG): <ul style="list-style-type: none"> ○ bei 6 Jahre Voraufenthalt oder 5 Jahre Erwerbstätigkeit ○ Elternteil innerhalb der letzten 6 Jahre 3 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt im Inland und rechtmäßig erwerbstätig (§59 Abs. 3 SGB III)
Einstiegsqualifizierung (EQ)	<ul style="list-style-type: none"> • ½ -1 Jahr Qualifizierung vor der Ausbildung • Schulabgänger des Vorjahres ab 01.08. Schulabgänger des laufenden SJ 01.10. • Dient zur Vorbereitung auf die Ausbildung, möglichst im EQ-Betrieb • Berufsschulbesuch → ggf. kann die Ausbildungszeit unter Anrechnung verkürzt werden 	x	x	x	<ul style="list-style-type: none"> • Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung, wenn Aufenthalt ≥ 3 Monate, ohne zeitgleiche abH-Förderung • junge Ausländer mit Duldung (§60 ff AufenthG), wenn Aufenthalt ≥ 3 Monate, zeitgleiche abH-Förderung ab 15 Monaten Mindestaufenthalt
Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE und BaE-Reha)	<ul style="list-style-type: none"> • Ohne berufliche Erstausbildung • Ausbildung findet bei einem Bildungsträger in Kooperation mit einem Ausbildungs-betrieb statt (keine Kosten für Betrieb) • Angestrebt wird während der Ausbildung ein Übergang in die berufliche Erstausbildung • Fachpraktische Ausbildungsinhalte sowie der Besuch der Berufsschule • Individueller Stütz- und Förderunterricht, gezielte Prüfungsvorbereitung, Beratung und Unterstützung bei Problemen 	x	x	x	<ul style="list-style-type: none"> • Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung (§55 AsylVfg zur Durchführung des Asylverfahrens) • junge Ausländer mit Duldung (§60 ff AufenthG): <ul style="list-style-type: none"> ○ 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland ○ Elternteil innerhalb der letzten 6 Jahre 3 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt im Inland und rechtmäßig erwerbstätig (§59 Abs. 3 SGB III)

Ausbildung in einem Berufsbildungswerk (BBW)	<ul style="list-style-type: none"> überbetriebliche Einrichtung für Erst-Ausbildungen von behinderten Jugendlichen, die auf ausbildungsbegleitende Betreuung durch Ärzte, Pädagogen, Psychologen angewiesen sind 		x		<ul style="list-style-type: none"> Asylbewerber (Aufenthalts-gestattung zur Durchführung des Asylverfahren - §55AsylVfg) junge Ausländer mit Duldung (§60ff AufenthG) Mindestaufenthalt: <ul style="list-style-type: none"> Aufenthalt≥5Jahre und rechtmäßig erwerbstätig oder Elternteil innerhalb der letzten 6 Jahre 3 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt im Inland und rechtmäßig erwerbstätig (§59 Abs. 3 SGB III) Ab 4. Monat Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen
Assistierte Ausbildung (AsA)	Unterstützung für Azubi und den Ausbildungsbetrieb 2 Phasen: <ul style="list-style-type: none"> <i>Ausbildungsvorbereitende Phase (fakultativ)</i> Bewerbungstraining, Praktische Arbeitserprobung <i>Ausbildungsbegleitende Phase (obligatorisch)</i> Unterstützung bis zum Ausbildungsabschluss 	x		x	<ul style="list-style-type: none"> Asylbewerber mit Aufenthalts-gestattung (§55 AsylVfg zur Durchführung des Asylverfahrens) mit 3 monatigem Voraufenthalt, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (z.Z. bei Personen aus Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia sowie bei individueller guter Bleibeperspektive, die auch aus aufenthalts-rechtlichen Gründen vorliegen können.) junge Ausländer mit Duldung <ul style="list-style-type: none"> Mindestaufenthalt 12 Monate Oder 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland

					<ul style="list-style-type: none"> ○ Oder 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren
Begleitende betriebliche Ausbildung (bbA)	<p>Unterstützt die Jugendlichen bei der Arbeitsaufnahme, Fortsetzung und dem erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung in einem Betrieb</p> <p>2 Module:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Modul 1 Vorbereitung auf die betriebliche Ausbildung und die Ausbildungsplatzsuche (< 6 Monate)</i> • <i>Modul 2 bedarfsgerechte Begleitung während der gesamten Ausbildungszeit.</i> <p>u.a. sozialpädagogisch, psychologisch, Stütz- und Förderunterricht und der Übergang in eine Beschäftigung</p>		x		<ul style="list-style-type: none"> • Asylbewerber (Aufenthaltsge-stattung zur Durchführung des Asylverfahren - §55AsylVfg) • junge Ausländer mit Duldung (§60ff AufenthG) Mindestaufenthalt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Aufenthalt ≥ 5 Jahre und rechtmäßig erwerbstätig ○ oder Elternteil innerhalb der letzten 6 Jahre 3 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt im Inland und rechtmäßig erwerbstätig (§59 Abs. 3 SGB III)
Ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) während einer betrieblichen Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Stütz- und Förderunterricht für Jugendliche, die über betriebs- und ausbildungsübliche Inhalte hinaus mehr Unterstützung benötigen; gilt auch für EQ. • Förderung der fachpraktischen oder fachtheoretischen Fertigkeiten sowie sozialpädagogische Begleitung 				<ul style="list-style-type: none"> • Asylbewerber mit Aufenthaltsge-stattung (§55 AsylVfg zur Durch-führung des Asylverfahrens) mit 3 monatigem Voraufenthalt, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (z.Z. bei Personen aus Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia sowie bei individueller guter Bleibeperspek-tive, die auch aus aufenthalts-rechtlichen Gründen vorliegen können.) • junge Ausländer mit Duldung <ul style="list-style-type: none"> ○ Mindestaufenthalt 12 Monate ○ Oder 5 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland

					<ul style="list-style-type: none"> ○ Oder 3 Jahre Erwerbstätigkeit im Inland eines Elternteils in den letzten 6 Jahren
Ausbildung Reha	<p>2 Formen</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Anwendung des Nachteilsausgleichs</i> z.B. zeitliche Anpassung der Prüfung, Hilfeleistung durch Dritte (u. a. Gebärdendolmetscher), Zulassung von Hilfsmitteln, • <i>Fachpraktiker-Ausbildung/Werker-Ausbildung</i> (§ 66 BBiG) Kammern können spezielle Ausbildungsregelungen erlassen, wenn (noch) keine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsbereich möglich ist. • bspw. werden fachpraktische Inhalte stärker gewichtet als die Fachtheorie <p>Nur möglich nach Antragstellung bei der zuständigen Kammer und Zustimmung der Agentur für Arbeit</p>		x		<ul style="list-style-type: none"> • Asylbewerber (Aufenthaltsge-stattung zur Durchführung des Asylverfahren - §55AsylVfg) • junge Ausländer mit Duldung (§60ff AufenthG) Mindestaufenthalt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Aufenthalt ≥ 5 Jahre und rechtmäßig erwerbstätig ○ oder Elternteil innerhalb der letzten 6 Jahre 3 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt im Inhalt und rechtmäßig erwerbstätig (§59 Abs. 3 SGB III)
Unterstützte Beschäftigung (UB)	<p>Individuelle Qualifizierung direkt am Arbeitsplatz</p> <p>3 Phasen</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Einstiegsphase</i> Sucht nach geeigneten Qualifizierungsplätzen und betrieblichen Erprobungen • <i>Qualifizierungsphase</i> Unterstützte Einarbeitung und Qualifizierung im Betrieb • <i>Stabilisierungsphase</i> Festigung im betrieblichen Alltag mit dem Ziel der dauerhaften sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Betrieb <p>12 bis max. 36 Monate</p>		x		<p>Keine Sonderregelungen für den Personenkreis der Flüchtlinge</p> <p>Zugang bei</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ medizinische Maßnahme vor beruflicher Rehabilitation nicht vorrangig ist ○ ausreichender Sprachkompetenz und Bildungsfähigkeit ○ Vorrang allgemeiner vor besonderer Reha-Leistungen ○ Besitz einer Arbeitserlaubnis ○ hoher Bleibewahrscheinlichkeit

Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)	<p>2 Phasen</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Eingangsverfahren</i> (mind. 1 Monat max. 3 Monate) • <i>Berufsbildungsbereich</i> (12 Monate i.d.R. Verlängerung auf 24 Monate) 		x		<p>Keine Sonderregelungen für den Personenkreis der Flüchtlinge</p> <p>Zugang bei</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Besitz einer Arbeitserlaubnis ○ ausreichender Sprachkompetenz und Bildungsfähigkeit
Jugend mit Zukunft	<p>Das Projekt unterstützt arbeitslose bzw. nicht erwerbstätige junge Menschen ohne Ausbildung und unter 25 Jahren bei der Entwicklung einer beruflichen Perspektive.</p> <p>Dies wird durch den Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal, einer kompetenten Methodenvielfalt, intensiver sozialpädagogischer Betreuung unter Berücksichtigung des systematischen Ansatzes und einem fachgerechten Praxisanteil erzielt. Dabei steht der Jugendliche im Mittelpunkt der Arbeit und wird auf Augenhöhe mit viel Wertschätzung unterstützt.</p>			X	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche und junge Erwachsene ohne Ausbildung, mit und ohne Migrationshintergrund, die Arbeitslosengeld II im Jobcenters Rhein-Hunsrück beziehen. <p>Altersgrenze bis 25 Jahre.</p>
Beschäftigungspilot	<p>Aufsuchende Unterstützung und individuelle Betreuung bei der Heranführung an den Ausbildungs-/und Arbeitsmarkt</p>			X	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschließlich anerkannte Asylbewerber, die Arbeitslosengeld II im Jobcenters Rhein-Hunsrück beziehen

<p>1. Förderung wenn ausreisepflichtig aber Ausreise nicht vollziehbar oder in absehbarer Zeit unmöglich (Abschiebeschutz = § 25 (4), (5) AufenthG, Abschiebeverbot § 25(3) AufenthG)</p>	<p>EQ: Aufenthalt \geq 3 Monate, zeitgleiche abH-Förderung PerF: Aufenthalt \geq 3 Monate BvB, BvB-Reha, abH, BaE, AsA, BAB: ab 01.01.16: Mindestaufenthalt 15 Monate ununterbrochen rechtmäßig gestattet oder geduldet</p> <p>BerEb; BOM: Schüler der allgemeinbildenden Schulen</p>	<p style="text-align: center;">Regelungen bei Entscheidung des BAMF nach § 22 ff AufenthG</p>
<p>2. Förderung von Jugendlichen mit Aufenthaltserlaubnis aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • völkerrechtlichen oder humanitären Gründen (§ 22, 23 (1), (2), (4) AufenthG) • Härtefälle, ehemals Geduldete (§ 23a AufenthG) • Asylberechtigte (§ 25 (1) AufenthG) • subsidiärer Schutz (§ 25 (2) AufenthG) • gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a AufenthG Aufenthalt mind. 4 Jahre; 4 Jahre erfolgreicher Schulbesuch und Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21 Lebensjahres gestellt) 	<p>EQ: Aufenthalt \geq 3 Monate oder ab Erteilung der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis BvB, BvB-Reha, abH, BaE, AsA, BAB ab Erteilung der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis</p> <p>BerEb; BOM: Schüler der allgemeinbildenden Schulen</p>	
<p>3. Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG) (Aufenthalt mind. 8 Jahre; bei Eltern mit minderjährigem Kind mind. 6 Jahre)</p>	<p>EQ: Aufenthalt $>$ 3 Monate oder ab Erteilung der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis BvB, BvB-Pro, abH, BaE, AsA, BAB ab Erteilung der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis</p> <p>BerEb; BOM: Schüler der allgemeinbildenden Schulen</p>	